



12.01.2024

**Stellungnahme zu  
Entscheidung über rund 85.000 Besoldungswidersprüche  
in Nordrhein-Westfalen, Antrag der Fraktion FDP vom 17.10.2023**

**Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses am 16.01.2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit, zum Antrag der FDP vom 17.10.2023 Stellung zu nehmen.

Die DSTG unterstreicht das Anliegen des Antrages, nachvollziehbare und rechtssichere Festlegungen im Bereich der Besoldung zu erreichen. Dabei ist festzuhalten, dass sich dieser Anspruch nicht allein auf das Kalenderjahr 2022 beziehen kann. Vielmehr sind auch die Jahre bis einschließlich 2021 aufzuarbeiten und entsprechend zu regeln.

Bereits seit 2011 ruft die DSTG regelmäßig zum Widerspruch gegen die Besoldung mit der Begründung eines Verstoßes gegen die verfassungsmäßig garantierte Gesamtalimentation auf. Bisher wurde über diese Anträge nur teilweise, immer aber unvollständig entschieden.

Nach Auffassung der DSTG NRW ist der Landesgesetzgeber verpflichtet, jährlich eine vollständige Prüfung der verfassungsmäßigen Kriterien einer amtsangemessenen Alimentation vorzunehmen und im Falle von Abweichungen entsprechende Änderungen der Besoldungsgesetze auf den Weg zu bringen. Er kann sich nicht darauf beschränken, entsprechende Prüfungen nur in Klageverfahren oder nach verlorenen verfassungsgerichtlichen Entscheidungen vorzunehmen.

Dabei muss diese Prüfung unabhängig von Tarifverhandlungen vorgenommen werden, da sich die Alimentation nur teilweise an der tariflichen Entwicklung orientiert. Schon gar nicht kann der Gesetzgeber mit Verweis auf die Tarifverhandlungen zum TV-L die Prüfung der amtsangemessenen Alimentation lediglich alle zwei Jahre vornehmen. Denn die Tariflaufzeit wird von den Verhandlungsparteien unabhängig von der Landesregierung oder den Interessenvertretungen in NRW festgelegt.

Die letzte Besoldungsreform hat sich nach entsprechenden gerichtlichen Hinweisen insbesondere mit der Besoldung von Familien und der Herstellung des Mindestabstandes der unteren Besoldungsgruppen zur staatlichen Grundversorgung befasst. Damit bleibt eine Vielzahl weiterer Fragen ungeklärt. Die DSTG weist in diesem Zusammenhang beispielhaft auf die Einhaltung des Abstandsgebotes zwischen den verschiedenen Besoldungsgruppen hin. Oder auf die Frage, wann Unterschiede in der Höhe der Besoldung von Bund, anderen Ländern und NRW bei gleichen Besoldungsgruppen verfassungsmäßig bedenklich sein können.

Die DSTG erwartet von der Landesregierung nach Jahren der Untätigkeit umgehend die Klärung der Frage, ob Besoldung und Versorgung seit 2011 der geltenden Rechtsprechung und den verfassungsrechtlichen Vorgaben einer amtsangemessenen Alimentation entsprechen.

Aufgrund der Dynamik der rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen muss diese Prüfung für jedes Jahr und für jede Besoldungsgruppe gesondert erfolgen.

Bis zur Umsetzung dieser Frage müssen die bisherigen Widersprüche offenbleiben. Und das Land muss auf die Einrede der Verjährung verzichten. Für neuere Jahre sind Besoldung und Versorgung vorbehaltlich dieser Prüfungen auszuführen, um unnötige Widersprüche und Klagen zu verhindern.

Neben dem Effekt einer unkomplizierteren Abwicklung nach Klärung der Grundsatzfragen kann die Landesregierung so auch ein Zeichen für die Übernahme der Verantwortung für Besoldungs- und Versorgungsfragen setzen. In Zeiten des Fachkräftemangels ein wichtiger Beitrag zur Nachwuchsgewinnung und Personalbindung. Wer arbeitet schon gern für einen Arbeitgeber, der die Umsetzung verlorener Verfahren in Besoldungsfragen anschließend aus formellen Gründen verweigert?

Mit freundlichen Grüßen  
Manfred Lehmann  
DSTG Landesverband NRW